

## § 572 HGB

Fügt ein Schiff durch Ausführung oder Unterlassung eines Manövers oder durch Nichtbeachtung einer Schifffahrsregel einem anderen Schiff oder den an Bord der Schiffe befindlichen [Personen](#) oder [Sachen](#) einen Schaden zu, ohne dass ein Zusammenstoß stattfindet, so sind die §§ [570 HGB](#) und [571 HGB](#) entsprechend anzuwenden.